

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 86/84

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 103572.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : O 010 180

Bezeichnung der Erfindung: Fenstersprosse eines Sprossenfensters
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E O 6 B 3/68

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 24. Juli 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur:

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Karl Kress GmbH/Kress Vertriebs-GmbH
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : 01. Schüco Heinz Schürmann GmbH & Co.
02. Hermann Gutmann Werk GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 52(1), 56
"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 86 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 24. Juli 1985

Beschwerdeführer: Hermann Gutmann Werke GmbH
(Einsprechender) Nürnberger Str. 57/81
8832 Weissenburg

Vertreter: Patentanwälte Czowalla . Matschkur & Partner
Königstr. 1
8500 Nürnberg

**Beschwerde-
gegner (Pa-
tentinhaber):** Karl Kress GmbH/Kress Vertriebs-GmbH
Breslauer Str. 9
7247 Sulz am Neckar

Vertreter: Gudel, Diether, Dr.
Große Eschenheimer Str. 39
6000 Frankfurt/Main

**Weiterer Ver-
fahrensbetei-
ligter (Ein-
sprechender):** SCHÜCO Heinz Schürmann GmbH & Co.
Karolinenstr. 1-15
4800 Bielefeld 1

Vertreter: Dipl.-Ing. Alexander Stracke
Jöllenbecker Str. 164
4800 Bielefeld 1

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 20. Februar 1984 , mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 010 180 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: C. Maus

Mitglied: P. Ford

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 21. September 1979 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 79 103 572.8, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 13. Oktober 1978 in Anspruch genommen wird, ist mit Wirkung vom 2. September 1981 das 6 Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 010 180 erteilt worden.

- II. Nachdem 2 Einsprechende gegen die Erteilung des Patents Einspruch eingelegt hatten, hat die Einspruchsabteilung mit Zwischenentscheidung vom 20. Februar 1984 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des Patents mit den in der Mitteilung vom 26. Oktober 1983 angegebenen Unterlagen Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstünden, und die gesonderte Beschwerde zugelassen.

- III. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende Firma Hermann Gutmann Werke GmbH, D - 8832 Weißenburg, am 31. März 1984 Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, das Patent zu widerrufen. Die Beschwerdegebühr ist am 6. April 1984 gezahlt worden, und die Beschwerdebegründung ist am 30. Juni 1984 eingegangen.

- IV. Die Einsprechende führt schriftlich und in der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 1985 aus, der Gegenstand des Patentanspruchs 1 habe nahegelegen. Sie begründet ihre Auffassung insbesondere unter Hinweis auf die Zeitschrift "Baumeister", 1978, Seite 372, die USA-Patentschrift 3 028 938, die Zeichnung K 2525 vom 18. August 1984 aus einem Katalog der Firma Heinz Schürmann & Co, Bielefeld, die Unterlagen des deutschen Gebrauchsmusters 7 720 814 sowie die französische Patentschrift 1 175 935 und die französische Veröffentlichung 2 180 605 (beide erstmals im Beschwerdeverfahren genannt).

- V. Die Patentinhaberin tritt dem Vorbringen der Einsprechenden entgegen. Sie beantragt, das Patent mit dem in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentanspruch 1, den zugleich überreichten Beschreibungsteilen, im Übrigen mit den Unterlagen gemäß der angefochtenen Zwischenentscheidung aufrechtzuerhalten.

Der Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Fenstersprosse eines Sprossenfensters mit Isolierdoppelverglasung mit einer einstückigen Halteschiene (3) aus hartem Material, mit deren je einen parallel zur Verglasung verlaufenden Ansatz aufweisenden Enden je eine innere bzw. äußere Sprossenleiste (1, 2) lösbar verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Sprossenleisten (1, 2) aus Holz bestehen, daß die Halteschiene (3) ein Doppel-T-Profil aufweist, dessen einer Flansch breiter ist als der andere, daß der breitere Flansch beidseitig des Stegs Löcher für Befestigungsschrauben (5) aufweist, die in die zugehörige äußere Sprossenleiste (1) von innen her eingeschraubt sind, und daß im Bereich des schmaleren Flansches Ausnehmungen zum Eingriff lösbarer Verbindungsmittel für die innere Sprossenleiste (2) vorgesehen sind, die breiter als der zugehörige innere Flansch ist."

- VI. Die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene weitere Einsprechende hat sich zu den schriftlichen Ausführungen der Patentinhaberin nicht geäußert.

- VII. Nach Beratung teilte der Vorsitzende mit, daß die Kammer beabsichtige, das Patent mit den Unterlagen gemäß dem von der Patentinhaberin in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag aufrechtzuerhalten, und daß die Frist nach Regel 58 (4) EPÜ mit dem Tag der mündlichen Verhandlung zu laufen beginne.
- VIII. Von den Beteiligten ist keine Äußerung zu dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zur Akte gelangt.
- IX. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die europäische Patentschrift 0 010 180 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 - 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Im Oberbegriff des geltenden Patentanspruchs 1 ist die Fenstersprosse nach der Zeitschrift "Baumeister", 1978, Seite 372, die dem Gegenstand des Anspruchs unter den durch die Entgegenhaltungen bekanntgewordenen Fenstersprossen am nächsten kommt, durch die Einfügung des Worts "einstückig" vor dem Begriff "Halteschiene" ausreichend berücksichtigt. Diese Einfügung ist von der Beschreibung gestützt. Außerdem ist im Oberbegriff der Verlauf der Ansätze klargelegt. Von dem erteilten Patentanspruch 1 unterscheidet sich der neue Anspruch 1 hinsichtlich des Werkstoffs der Sprossenleisten dadurch, daß er nur auf die Verwendung von Holz gerichtet, insoweit also beschränkt worden ist (vgl. Zeile 9 des durch die ursprünglichen Unterlagen gestützten erteilten Patentanspruchs 1). Das in der erteilten Fassung nicht enthaltene letzte Merkmal, daß die innere Sprossenleiste breiter als der zugehörige innere Flansch der Halteschiene

ist, ergibt sich aus Spalte 3, Zeilen 52 bis 54, und Spalte 5, Zeilen 15 bis 17, der Beschreibung der Patentschrift, die inhaltlich mit den entsprechenden Teilen der ursprünglichen Beschreibung übereinstimmt. Durch die Änderungen im Patentanspruch 1 ist dessen Schutzbereich demnach nicht erweitert worden (Artikel 123 (3) EPÜ).

Gegen die neue Fassung des Patentanspruchs bestehen daher keine formalen Bedenken.

3. Bei der Fenstersprosse nach der Zeitschrift "Baumeister", 1978, Seite 372, betehen die Sprossenleisten aus Kunststoff. Sie sind auf der einstückig ausgebildeten Halteschiene anscheinend durch eine Schnappverbindung gehalten. Zur Herstellung dieser Verbindung weist der Steg der Schiene an beiden Ende über die Ansätze der Schiene hinausragende Verlängerungen auf, mit denen jeweils zwei Schenkel der Sprossenleiste im Eingriff stehen.

Eine derartige Verbindung zwischen Halteschiene und Sprossenleisten erlaubt es nicht, die Leisten aus Holz herzustellen. Außerdem ist der Beschreibung und der Abbildung dieser Fenstersprosse nicht zu entnehmen, durch welche Maßnahmen das dort erwähnte Auswechseln einzelner Scheiben bei einem Bruch ermöglicht wird.

4. Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, eine Fenstersprosse dieser Art zu schaffen, deren Sprossenleisten aus Holz bestehen und diese so mit der Halteschiene zu verbinden, daß die auf die Leisten einwirkenden Kräfte nicht nur sicher übertragen werden, sondern einzelne Scheiben auch leicht ausgewechselt werden können.

Um welche auf die einstückige Halteschiene zu Übertragenden Kräfte es im Rahmen der Aufgabe geht, ist in der Patentschrift angegeben (vgl. insbesondere Spalte 3, Zeilen 35 bis 37).

Der Einwand der Einsprechenden, der Begriff "Kräfte" sei nicht klar, ist deshalb nicht begründet.

5. Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Einsprechenden, die vorstehende Aufgabe werde mit dem Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 nicht gelöst.

Gründe, die dagegen sprechen, daß es nicht möglich ist, die Sprossenleisten, insbesondere die die Scheibe bei Winddruck stützende innere Sprossenleiste, so an der Halteschiene zu befestigen, daß die auf sie einwirkenden, quer zur Scheibe gerichteten Kräfte auf die Halteschiene übertragen werden, sind von der Einsprechenden nicht angegeben worden und auch sonst nicht zu erkennen. Daß die vorgeschlagene Verbindung der Sprossenleisten mit der Halteschiene eine Ausbildung der Leisten aus Holz ermöglicht und daß dadurch, daß die innere Sprossenleiste breiter ist als der zu ihrer Befestigung dienende innere, schmalere Flansch der Halteschiene, einzelnde Scheiben bei Bedarf leicht ausgewechselt werden können, bedarf keiner näheren Begründung.

6. Nach dem Ergebnis der Prüfung der bei der Recherche ermittelten und der von der Einsprechenden außer der Zeitschrift "Baumeister", 1978, Seite 372, genannten Dokumente ist die Fenstersprosse nach Anspruch 1 auch durch keine dieser Entgegenhaltungen bekanntgeworden. Im einzelnen braucht das nicht begründet zu werden, da ihre Neuheit im Beschwerdeverfahren nicht bestritten worden ist.

Gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik ist der Gegenstand des Anspruchs 1 mithin neu.

7. Zur Frage, ob die im Patentanspruch 1 niedergelegte Lehre nahelag, ist folgendes auszuführen:

7.1 Mit der Verwendung von Holz bei Fenstersprossen von Sprossenfenstern mit einer Isolierdoppelverglasung befassen sich unter den Entgegenhaltungen die französische Veröffentlichung 2 180 605 und die Unterlagen des deutschen Gebrauchsmusters 7 720 814.

In der französischen Veröffentlichung wird vorgeschlagen, die Sprosse völlig aus Holz herzustellen und zur Halterung der Scheiben im Querschnitt doppel-T-förmig auszubilden. Um das Einsetzen der Scheiben zwischen die beiden gleich breiten Schenkel der Sprosse zu ermöglichen, besteht die Sprosse aus zwei Teilen, einem T-förmigen Teil und einem Flanschteil, die nach dem Zusammenfügen miteinander verbunden werden. Hierzu ist der Flanschteil mit einer Nut versehen, die das Stegende des T-förmigen Teils aufnimmt. Die kraftschlüssige Verbindung wird durch Nägel herbeigeführt, die von außen in den Flanschteil eingetrieben werden.

In den Unterlagen des später angemeldeten deutschen Gebrauchsmusters wird die Verwendung von Holz für solche Sprossen als nachteilig bezeichnet, weil Holz pflegebedürftig sei, zum Verziehen neige und nicht immer die erforderliche Stabilität aufweise. Zur Vermeidung dieser Nachteile wird eine dreiteilige Ausbildung der Sprosse aus einer Halteschiene aus Kunststoff oder Metall und mit einem annähernd rechteckigen Querschnitt sowie aus zwei Sprossenleisten aus Kunststoff vorgeschlagen. Die

Kunststoffleisten sollen auf die Schiene aufgeklemmt oder aufgeschoben werden. Bei der Ausführung mit Klemmhalterung sind die Schiene und die Sprossenleisten mit Widerhaken versehen, die miteinander im Eingriff stehen.

Auch wenn diese Veröffentlichung davon abrät, für die Sprossen von Fenstern der in Rede stehenden Art Holz zu verwenden, so kann andererseits im Hinblick auf die durch sie und die Zeitschrift "Baumeister", 1978, Seite 372, bekanntgewordene Ausbildung solcher Sprossen mit einer Schiene, die wie der Fachmann ohne weiteres erkennt, aufgrund ihrer Steifigkeit die erforderliche Stabilität der Sprosse gewährleistet, nichts Besonderes darin gesehen werden, die mit einer Schiene lösbar verbundenen Leisten der Sprosse nach der Zeitschriftenstelle in Holz auszuführen. Damit war die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe jedoch noch nicht gelöst. Als Vorbild für die hierzu vorgeschlagene Merkmalsvereinigung konnten die Festersprossen nach den beiden Entgegenhaltungen wegen ihrer vorstehend beschriebenen baulich andersartigen Gestaltung weder für sich noch in Verbindung miteinander dienen.

- 7.2 Erkenntnisse, die dem Fachmann diese Lösung nahelegen konnten, sind auch der USA-Patentschrift 3 028 938 nicht zu entnehmen.

Die Fenstersprosse nach diesem Dokument besteht aus einer Schiene mit T-Profil und einem Haltekörper gleichen Profils, deren Stege ineinandergreifen. Hierzu ist der Steg des Haltekörpers im Querschnitt U-förmig ausgebildet. Zwischen den beiden einander zugeordneten, gleich langen Schenkeln von Schiene und Haltekörper wird die Fensterscheibe gehalten. Diese Sprosse weist daher entgegen der Auffassung der Einsprechenden keine Halteschiene mit Doppel-T-Profil auf.

Zwischen ihr und der Fenstersprosse nach Anspruch 1 besteht allerdings insofern ein Berührungspunkt, als es auch bei der bekannten Sprosse schon möglich ist, einzelne Scheiben bei Bedarf auszutauschen, weil der Haltekörper mit dem Steg der T-förmigen Schiene lösbar verbunden, von der Schiene also abnehmbar ist. Die das Auswechseln ermöglichende bauliche Gestaltung der Sprosse konnte dem Fachmann aber kein Vorbild sein, bei einer Fenstersprosse nach Seite 372 der Zeitschrift "Baumeister", 1978, an der Ausbildung der Schiene mit diesen versteifenden Ansätzen an den Stegenden festzuhalten, zur kraftschlüssigen Befestigung von aus Holz bestehenden Sprossenleisten und zum Auswechseln einzelner Scheiben für sie im einzelnen jedoch ein Doppel-T-Profil mit unterschiedlich breiten Flanschen auszuwählen und die mit dem schmaleren, an der Innenseite des Fensters anzuordnenden Flansch verbundene, bisher ebenso wie die an der Außenseite befindliche Sprossenleiste nur dekorative Zwecke erfüllende Sprossenleiste anstelle der Schiene als Stützmittel für die Scheiben heranzuziehen, indem sie breiter als der ihr zugeordnete Flansch der Schiene ausgebildet ist, und die äußere Sprossenleiste mit der Schiene von innen her, d. h. gegen ein Lösen von außen gesichert, zu verbinden.

- 7.3 Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht unter Berücksichtigung der in der Zeitschrift K 2525 vom 18. August 1964 der Firma Heinz Schürmann & Co dargestellten Ecksprosse. Ihren tragenden Teil bildet eine im Querschnitt T-förmig ausgebildete Schiene, die entlang der Winkelhalbierenden zwischen beiden Schienen angeordnet wird. Die mit ihrer einen Seite an dem Flansch der Schiene abgestützten Scheiben werden durch mit dem Steg der Schiene verbundene Winkelstücke gehalten. Sie bilden mithin das Gegenlager der Scheiben. Auf den Winkelstücken ist eine den Zwischenraum zwischen den Scheiben abdeckende, im Quer-

schnitt ebenfalls winkelförmige Sprossenleiste durch eine Schnappverbindung gehalten. Auf die Scheibe einwirkende Kräfte hat die Leiste somit nicht aufzunehmen. Auch erfordert diese Lösung eine Herstellung der Sprossenleiste aus federndem Werkstoff.

- 7.4 Anregungen zum Gegenstand des Anspruches 1 konnte auch die Fenstersprosse nach der französischen Patentschrift 1 175 935 nicht geben. Sie besteht aus einem im Querschnitt dreieckförmigen Körper aus elastisch verformbarem Werkstoff. Er ist an zwei seiner Längsseiten mit je einem zur Aufnahme der Scheiben bestimmten Schlitz versehen und durch einen in eine entsprechende Ausnehmung eingesetzten Metallstab mit T-Profil versteift.
- 7.5 Die durch die weiteren Entgegenhaltungen bekanntgewordenen Fenstersprossen kommen dem Gegenstand des Patentanspruchs 1 nicht näher als die vorstehend erörterten Sprossenleisten. Er lag deshalb auch unter Berücksichtigung der durch sie vermittelten Lehren nicht nahe.
- 7.6 Die Sprossenleiste nach Anspruch 1 beruht deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.
8. In der geltenden Fassung kann der Patentanspruch 1 demnach Bestand haben.
9. Ihm können sich die rückbezogenen erteilten Patentansprüche 2 bis 6 ohne weiteres anschließen, da sie auf besondere Ausführungen der Sprossenleiste nach Anspruch 1 gerichtet sind.

10. Die Beschreibung ist dem geänderten Wortlaut des Patentanspruchs 1 angepaßt. In ihr ist die der Erfindung am nächsten kommende Entgegenhaltung ausreichend berücksichtigt und die Aufgabe, die mit der Erfindung nach Anspruch 1 gelöst werden soll, präzisiert worden. In der geltenden Fassung ist die Beschreibung deshalb ebenfalls für eine Aufrechterhaltung des Patents geeignet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das europäische Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:
Patentanspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 1985,
erteilte Patentansprüche 2 bis 6,
Beschreibung gemäß Patentschrift unter Ersatz der Zeilen 1 bis 7 in Spalte 1 sowie der Zeilen 13 bis 33 in Spalte 2 durch die ebenfalls in der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 1985 überreichten Beschreibungsteile und
Zeichnung gemäß europäischer Patentschrift.

Die Geschäftsstellenbeamtin

Der Vorsitzende

B A Norman

G Andersson